

16.10.84

Wi - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Regelung der Preisangaben

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)
und der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat,

A

1. festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes bedarf;

Begründung des Rechtsausschusses:

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil der neu eingefügte Artikel 1 § 2 Abs. 1 eine "doppelgesichtige" Vorschrift (BVerfGE 55, 274, 320 f.) insofern darstellt, als sie nicht nur materielle Befugnisse der Verwaltungsbehörden enthält, sondern gleichzeitig auch das "Wie" des Verwaltungshandelns verfahrensmäßig bindend festlegt.

2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmen.

B

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

- Wi 3. Der Bundesrat hält es für notwendig, im Interesse der Rechtssicherheit die zur Wiedereinführung der Preisangabenpflicht erforderliche Ausführungsverordnung schnellstmöglich zu erlassen. Er geht davon aus, daß es aufgrund der Vorarbeiten für den Verordnungsentwurf möglich sein wird, diesen zügig mit den Ländern und den betroffenen Wirtschaftskreisen zu erörtern und die Verordnung dem Bundesrat so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie spätestens zu Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten kann. Inhaltlich müßte die Verordnung die an die Bundesregierung herangetragenen und seit längerem bekannten Probleme und Fragen berücksichtigen, die sich in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht als regelungsbedürftig erwiesen haben.
- Wi 4. Bei der Formulierung der neuen Preisangaben-Verordnung wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob dieser Verordnung solche Unternehmen unterworfen werden können, die neben ihrer Großhandelstätigkeit auch regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen.
- R
Wi 5. Die Bundesregierung wird gebeten, den mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. Oktober 1984 (zu BR-Drucksache 458/84) erbetenen Bericht "über die Entwicklung der Preisauszeichnung bei Großhändlern, die regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen", auch dem Bundesrat zu erstatten.